



INHALT:

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

Seite 41 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers:

Seite 42 Grundbuchanlegungsverfahren;
Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262, Eyller Straße 52, Weg / Wirtschaftsweg, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²

**Bekanntmachung des Vermessungsbüros Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur:**

Seite 43 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vluyn

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

Seite 45 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2021. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2021:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Arbeitspreis	53,24 €/MWh	63,36 €/MWh
Jahresgrundpreis	45,74 €/kW und Jahr	54,43 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	19,25 €/Monat und Zähler	22,91 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	20,14 €/Monat und Zähler	23,97 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	23,54 €/Monat und Zähler	28,01 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	35,01 €/Monat und Zähler	41,66 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	37,80 €/Monat und Zähler	44,98 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	41,80 €/Monat und Zähler	49,74 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren I, E und W dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert.

E (Index „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“): 126,529167 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 620)

I (Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“): 105,933333 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

W (Index „Wärmepreisindex“): 92,916667 (bei 2015 = 100)
(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.htm>)

Die Faktoren L, Z und CO2 der Preisanpassungsformeln bleiben unverändert.

Moers, im März 2021

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Grundbuchanlegungsverfahren;

Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262, Eyller Straße 52, Weg / Wirtschaftsweg, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²

Geschäfts-Nr.: RA-1101-1

Amtsgericht Moers

Bekanntmachung

Es wurde angeregt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter „nicht ermittelte Eigentümer“ verzeichnete Grundstück anzulegen:

*Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262,
Eyller Straße 52, Weg / Wirtschaftsweg,
Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²*

In Abänderung der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsgerichts Moers vom 25.02.2021 ist nunmehr beabsichtigt, als Eigentümer dieses Grundstücks einzutragen:

Berthold Christian Grigull, Krefelder Straße 10, 47839 Krefeld
- zu 3/6 Miteigentumsteil -
Helmut Vogel, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil -
Daniela Vogel, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil -
Udo Marklewitz, Eyller Straße 48, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil -
Beate Marklewitz, Eyller Straße 48, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil -
Dr. Florian Szillat, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil -
Meike Szillat, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn
- zu 1/12 Miteigentumsteil.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümer - wie vorstehend angegeben- eingetragen.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 09.04.2021

Amtsgericht

Wormann	<u>Ausgefertigt</u>
Rechtspflegerin	Tschackert
	Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vluyn

GB-Nr.: 20611-GRV

Anlass der Vermessung: Grenzvermessung des Grundstücks:

Lage: Birkenstraße in Neukirchen-Vluyn
Gemarkung: Vluyn
Flur: 9
Flurstück: 191 (Antragsgrundstück)

Weil die Adresse des Eigentümers eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligter nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, wird das Ergebnis der Grenzermittlung, sowie die Abmarkung / amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47506 Neukirchen-Vluyn an der Birkenstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vluyn, Flur 9, Flurstücke 506. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Der Eigentümer ist die KUN-BAU GmbH.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung / amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.02.2021 in der Zeit vom

01.05.2021 bis 31.05.2021

im Vermessungsbüro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus, Bornberg 48, 42109 Wuppertal

während der Dienstzeit.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen, Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung / amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0202/275 420 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Bornberg 48, 42109 Wuppertal zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmten sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wuppertal, den 14.04.2021

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus, ÖbVI

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115590816, 3115590824** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.12.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 28.04.2021

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
